



Verordnung betreffend die Hauskonvente, die Kreis- und die Hausämter der Volksschule

Beschluss der Zentralschulpflege vom 23. März 1993 (9)¹
mit Änderung vom 16. Mai 2006

I. Die Hauskonvente

Art. 1 - 4²

II. Die Kreis- und Hausämter

a) allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Kreisämter

Die Kreisschulpflege wählt auf Vorschlag des Kreiskonvents für eine Amtsdauer von vier Jahren die Inhaber/Inhaberinnen der Kreisämter:

- Stundenplanordner/Stundenplanordnerin
- Betreuer/Betreuerin der Klassenlager
- Kreissportchef/Kreissportchefin
- Schülerzuteiler/Schülerzuteilerinnen
- Klassenordner/Klassenordnerinnen
- Bibliothekare/Bibliothekarinnen
- Hortordner/Hortordnerin
- Materialverwalter/Materialverwalterin für Handarbeit

Die Kreisschulpflege kann auf Vorschlag des Kreiskonvents für eine Amtsdauer von vier Jahren wählen:

- einen Koordinator/eine Koordinatorin für Deutsch für Fremdsprachige
- einen Koordinator/eine Koordinatorin für Kurse Heimatliche Sprache und Kultur

Art. 6 Hausämter

¹Die Kreisschulpflege wählt auf Vorschlag des Kreiskonvents für eine Amtsdauer von vier Jahren in jedem selbständigen Schulhaus:³

- einen Materialverwalter/eine Materialverwalterin
- einen Kustos/eine Kustodin für die Sammlung
- einen Kustos/eine Kustodin für den Schulgarten
- einen Kustos/eine Kustodin für die Turngeräte.

²⁴

Art. 7 Amtspflicht

Die Pflicht zur Übernahme eines Kreis- oder Hausamtes richtet sich nach der Verordnung über die Anstellungsbedingungen und Besoldungen der Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL).

Art. 8 Obliegenheiten

¹Den Inhabern/Inhaberinnen von Kreis- und Hausämtern obliegt der Vollzug der einschlägigen Vorschriften.

²Die Präsidentenkonferenz kann zusätzliche Richtlinien erlassen.

Art. 9 Organisation

¹Die Inhaber/Inhaberinnen von Kreis- und Hausämtern können Konferenzen bilden; diese konstituieren sich selbst.

²Es bleibt den einzelnen Verordnungen vorbehalten, die Befugnisse der Konferenzen und die Stellung des Präsidenten/der Präsidentin einer Konferenz näher zu umschreiben.

Art. 10 Weiterbildung

Die Inhaber/Inhaberinnen von Haus- und Kreisämtern können durch die Präsidentenkonferenz zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden.

Art. 11 Aufsicht

Die Inhaber/Inhaberinnen von Kreis- und Hausämtern stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Inhaber/Inhaberinnen von Kreis- und Hausämtern richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit der Lehrer/Lehrerinnen an der Volksschule und dem Beschluss des Stadtrates vom 3. April 1991 über Entschädigungen und Entlastungen für Verwaltungstätigkeit im Bereich Kindergarten/Volksschule/Städtische Schulen auf der Volksschulstufe (Entschädigungskatalog).

b) Pflichten des Hausvorstandes/der Hausvorsteherin

Art. 13 - 14⁵

c) Die Pflichten des Turnkustos/der Turnkustodin

Art. 15 Aufgaben

Dem Turnkustos/der Turnkustodin obliegen die Verwaltung und Betreuung der Spiel- und Handgeräte der ihm/ihr zugeteilten Schulhäuser und Spielanlagen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1993 in Kraft.

²Die Verordnung betreffend die Hauskonvente, die Kreis- und die Hausämter der Volksschule vom 26. März 1985⁶ wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

¹ AS 41, 249.

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 16. Mai 2006; Inkraftsetzung auf Ende Schuljahr 2005/2006.

³ Geändert gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 16. Mai 2006; Inkraftsetzung auf Ende Schuljahr 2005/2006.

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 16. Mai 2006; Inkraftsetzung auf Ende Schuljahr 2005/2006.

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 16. Mai 2006; Inkraftsetzung auf Ende Schuljahr 2005/2006.

⁶ AS 38, 433.